

SCHUTZKONZEPT GEMEINDE NÜRENSDORF

Informationen und Richtlinien Coronavirus COVID-19

Schutzkonzept für die Räumlichkeiten und Sportanlagen der Gemeinde Nürensdorf
Stand 05.06.2020, in Kraft ab 8. Juni 2020 und gültig bis auf Weiteres

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Vereins-/Trainingsbetrieb in den Räumlichkeiten/Sporthallen und auf den öffentlichen Anlagen wieder stattfinden kann. Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO)

Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)

- Social-Distancing (wenn immer möglich 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen; 4 m² / 10 m² pro Person)
- Ausschliesslich in beständigen Gruppen versammeln/trainieren
- Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgen möglicher Infektionsketten
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Räumlichkeit/Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst jeder (Sport-)Verband muss ein Schutzkonzept für seine Vereinsart/en oder Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und dem Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympics veröffentlicht.

Auf der Grundlage jedes Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Räumlichkeit/Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Informationspflicht der Vereine / Veranstalter

Es ist Aufgabe der Vereine / Veranstalter sicherzustellen, dass alle

- Veranstalter / Vereinsmitglieder
- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Vereinstätigkeit/Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Verantwortlichen, die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Gemeinde wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort entzogen.

Neues Coronavirus Aktualisiert am 29.4.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

Abstand halten.



Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Falls möglich weiter im Homeoffice arbeiten.



WEITERHIN WICHTIG: 



Gründlich Hände waschen.



Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Bei Symptomen zuhause bleiben.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra
 Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
 Office fédéral de la santé publique OFSP
 Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
 Ufficio federal da sanadad publica UFSP



Scanne für Informationen

Sporthallen

Wer darf diese Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen die ein plausibilisiertes Schutzkonzept ihres Verbandes und eine reservierte Zeit gemäss Belegungsplan haben. Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich an allen Tagen gemäss Belegungsplan möglich.

Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlagenteile inkl. WC Anlagen genutzt werden:

Turnhalle Hatzenbühl

1-fach Turnhalle: Raumgrösse	352 m ²	max. 35 Personen
2-fach Turnhalle: Raumgrösse	704 m ²	max. 70 Personen
3-fach Turnhalle: Raumgrösse	1056 m ²	max. 105 Personen

Turnhalle(n) Ebnet (inkl. MZH, ohne Bühnenbereich) / Sunnerain

Raumgrösse 450 m² - max. Personenanzahl 45 (bei Sport-Aktivitäten, max. Personenanzahl 112 / Hallenbereich, ohne Bühne, bei sonstigen Veranstaltungen).

Geschlossen bleiben alle Anlagenteile, die nicht explizit erwähnt sind, insbesondere:

- Garderoben und Duschen
- Theorieräume und Aufenthaltsbereiche

Benützungszeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr bzw. 22.30 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entsteht.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe müssen durch den Verein desinfiziert werden (Desinfektionsmittel muss selber organisiert werden). Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

Gastronomie

Für den Umgang mit dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Vereins-/Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe. Zudem gilt auch die jeweilige Regelung zwischen den Vereinen und der Gemeinde als Liegenschaftsvermieterin.



Fussballanlagen

Wer darf die Fussballanlagen in Nürens Dorf für Trainings nutzen?

Die Verantwortung für den Betrieb auf der Fussballanlage liegt beim FC Bassersdorf. Der Trainingsbetrieb ist aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich an allen Tagen gemäss Belegungsplan (FC Bassersdorf) möglich.

Grundsätzlich gilt:

1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf
2. Distanz halten (10 m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 m Abstand)
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Bezeichnung verantwortlicher Person

Welche Anlagenteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlagenteile genutzt werden:

- Fussballwiese (gross): Feldgrösse ca. 6'500 m² / max. 300 Personen > Obergrenze Sportveranstaltung
- Trainingsfeld (klein): Feldgrösse ca. 2'500 m² / max. 250 Personen
- Toiletten

Sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Tore müssen abgeschlossen/angekettet werden. Das Trainingsfeld ist abzuschliessen. (Ausser das Konzept des FC Bassersdorf lautet anderweitig).

Geschlossen bleiben alle Anlagenteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere:

- Bitte beachten Sie die Vorgaben des FC Bassersdorf.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Fussballanlage ist der Verein selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.

Gastronomie

Für den Umgang mit dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe. Zudem gilt auch die jeweilige Regelung zwischen den Vereinen und der Gemeinde Nürens Dorf als Liegenschaftsvermieterin.

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport

heisst jetzt...

Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

Distanz halten
(10m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 m Abstand)

Schutzkonzept der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

Symptomfrei ins Training/Wettkampf

Präsenzlisten (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Verbot von Sportwettkämpfen mit engem Körperkontakt

Sportveranstaltung mit max. 300 Personen

Training von Sportarten mit engem Körperkontakt in beständigen Gruppen

swiss olympic

Gültig ab 6. Juni 2020

Gültig ab 6. Juni 2020

1

Spezielle Infrastrukturen:

Schlosskeller Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 30 Raumgrösse 120 m ²	Schlosssaal, inkl. Schloss Küche Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 12 Raumgrösse 50 m ²
Schloss Trauzimmer Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 7 Raumgrösse 28 m ²	
Spiegelsaal Hatzenbühl (Sport) Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 5 Raumgrösse 57 m ²	Galerie Sporthalle Hatzenbühl Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 38 Raumgrösse 154 m ²
Aula Hatzenbühl Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 81 Raumgrösse 324 m ²	Schulküche Hatzenbühl Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 23 Raumgrösse 92 m ²
Singsaal Ebnet Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 17 Raumgrösse 70 m ²	Singsaal Sunnerain Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste max. Personenanzahl 17 Raumgrösse 70 m ²
Bühnenbereich Ebnet Einhalten der Hygienemassnahmen, Präsenzliste (Nutzung nur in Verbindung mit den Hallenvorgaben)	

Für alle Räumlichkeiten gilt:

Präsenzliste – Pflicht!

Gemäss COVID-19-Verordnung, Art. 6e, Absatz c) muss die Präsenzliste bis mindestens 14 Tage nach der Teilnahme aufbewahrt werden. Anschliessend ist diese sofort zu vernichten. Die Nutzung der Daten ist ausdrücklich verboten.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten ist der Veranstalter / Verein selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Anlass gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel ist Sache der Nutzenden
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Veranstalters/Vereins beschrieben sein.

Türgriffe und Handläufe müssen durch den Veranstalter / Verein desinfiziert werden (Desinfektionsmittel muss selber organisiert werden). Die Räume sind ausserdem gereinigt zu übergeben. Die erforderlichen Grundreinigungen werden je nach Belegungsauslastung durch die Hauswarte der Verordnung entsprechend durchgeführt.

Gastronomie

Für den Umgang mit dem Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, das plausibilisierte Schutzkonzept des jeweiligen Sportverbandes und die Vorgaben für Restaurationsbetriebe. Zudem gilt auch die jeweilige Regelung zwischen den Veranstaltern / Vereinen und der Gemeinde Nürensdorf als Liegenschaftsvermieterin.